

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend
den Auslieferungsvertrag mit Griechenland.

(Vom 29. Januar 1912.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Es werden Ihnen dieser Tage die nötigen Exemplare des Auslieferungsvertrages zwischen der Schweiz und Griechenland zugehen. Wir beehren uns, dazu folgendes zu bemerken:

Der Vertrag tritt am 15. Februar 1912 in Wirksamkeit und hat keine rückwirkende Kraft. Zur Begründung eines Auslieferungsbegehrens sind der Griechischen Regierung auf dem diplomatischen Wege die üblichen Dokumente (Urteil, Haftbefehl etc.), enthaltend den Tatbestand der zur Last gelegten Delikte und den Wortlaut der in Betracht kommenden Strafbestimmungen, sowie das Signalement des Verfolgten zu übermitteln. Die Begehren um provisorische Verhaftung eines Verfolgten sind ebenfalls auf diplomatischem Wege zu stellen; die kantonalen Behörden wollen daher ihre bezüglichen Ansuchen an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement richten, damit dieses für deren Anbringung bei dem griechischen Ministerium besorgt sein kann. Auch für die Übermittlung von Requisitorien und zuzustellenden Gerichtsakten in Strafsachen ist die gleiche Art der Übermittlung vorgesehen. Durch Art. 20 des Vertrages ist der Austausch von Auszügen der Strafurteile, die im einen Land gegen Angehörige des andern Landes ergehen, vereinbart. Für alle Schriftstücke, die nach dem Vertrage vorgelegt werden, ist bestimmt, dass sie,

wenn sie nicht französisch abgefasst sind, von Übersetzungen in dieser Sprache zu begleiten sind.

Wir benützen auch diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 29. Januar 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen betreffend den Auslieferungsvertrag mit Griechenland. (Vom 29. Januar 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.02.1912
Date	
Data	
Seite	315-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 500

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.